



# Recht A–Z

Fachlexikon für Studium,  
Ausbildung und Beruf



Schriftenreihe Band 1563

# Recht A–Z

Fachlexikon für Studium,  
Ausbildung und Beruf

3., aktualisierte Auflage

Es wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Werk enthaltenen Angaben korrekt sind und dem derzeitigen Wissensstand entsprechen. Für im Werk auftretende Fehler können Autoren, Redaktion und Verlag aber keine Verantwortung und daraus folgende oder sonstige Haftung übernehmen. Namen und Kennzeichen, die als Marken bekannt sind und entsprechenden Schutz genießen, sind durch das Zeichen ® geschützt.

Aus dem Fehlen des Zeichens darf in Einzelfällen nicht geschlossen werden, dass ein Name frei ist. Das Wort Duden ist für den Verlag Bibliographisches Institut GmbH als Marke geschützt. Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Bonn 2015

Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung  
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

© Duden 2015

Bibliographisches Institut GmbH, Berlin

Redaktionelle Leitung: Peter Neulen, Iris Glahn

Redaktion: Heiko Linnemann

Autoren:

Dr. Ute Gräber-Seißinger, Bad Vilbel,

Rechtsanwalt Dr. Robin van der Hout LL.M., Brüssel,

Staatsanwältin Dr. Gabriele Ebenhöch, Nürnberg,

Rechtsanwalt Dr. Christoph Müller-Foell, Mannheim,

Justitiar Robert Peuker, Leipzig,

Rechtsanwältin Katja Schindelhauer, Dresden,

Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) Doreen Ludwig, Glauchau

Umschlaggestaltung: Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design, Düsseldorf

Umschlagmotiv: © Zoonar.com/Maksym Yemelyanov

Herstellung: Ursula Fürst

Layout: Horst Bachmann, Weinheim

Satz: Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart

Druck und Bindung: fgb – freiburger graphische betriebe GmbH & Co. KG, Freiburg i.Br.

ISBN 978-3-8389-0563-1

www.bpb.de

# Vorwort

*... zum Beispiel werde ich ihn dann fragen, was wohl befremdlicher sein könne, als ein Volk zur Befolgung von Gesetzen genötigt zu sehen, die es nie begriffen hat, in all seinen häuslichen Geschäften, Heiraten, Schenkungen, Vermächtnissen, Kauf und Verkauf an Vorschriften gebunden, die es gar nicht kennen kann ... und deren Auslegung und Anwendung es sich aus Notdurft erkaufen muss.*

*Michel de Montaigne (\*1533, †1592)*

Mehr noch als in den Tagen des französischen Philosophen durchdringt das Recht unseren Alltag. Man begegnet ihm überall, als Privatperson, als Verbraucher, als Staatsbürger oder als Interessierter am Geschehen um uns herum. Recht ist von Menschen geschaffen worden, um ihr Zusammenleben zu gestalten, und sollte daher von möglichst vielen verstanden und Nutzen bringend angewandt werden können. Das vorliegende Lexikon, das auf Anregung von und in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Bonn) und der Landeszentrale für politische Bildung von Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) entstanden ist, will diesem Ziel dienen.

Mit seinen über 1500, durch Hinweise auf die Gesetzgebung erweiterten Stichwörtern hat das Werk das Wesentliche des Rechts im Blick. Es legt seinen Schwerpunkt auf Stichwörter, die von besonderer praktischer Bedeutung sind. Die Fachleute, die dieses Buch erarbeitet haben, haben es an den Erfahrungen aus ihrer Praxis ausgerichtet. Rund 180 Informationskästen, zusammenfassende Übersichten, Tabellen und Grafiken vertiefen und veranschaulichen die Texte. Längere Stichwörter sind deutlich gegliedert oder mit kleinen Inhaltsangaben versehen, die den gezielten Zugriff erleichtern.

Wer dieses Buch von Berufs wegen oder zur Ausbildung benutzt, dem verschafft es einen guten Überblick; dem das Recht Suchenden kommt es mit seiner klaren, verständlichen Sprache entgegen.

### Reihenfolge und Schreibweise der Stichwörter

Die Stichwörter sind in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Alphabetisiert werden alle fett gedruckten Buchstaben des Hauptstichworts, auch wenn es aus mehreren Wörtern besteht. Umlaute (ä, ö, ü) werden wie einfache Vokale eingordnet, Buchstaben mit diakritischen Zeichen (Akzente: à, é) werden wie Buchstaben ohne diese Zeichen behandelt. Gleichlautende Stichwörter mit unterschiedlicher Bedeutung werden zu einem durch Ziffern untergliederten Artikelkomplex zusammengefasst.

Die Schreibung richtet sich im Allgemeinen nach der Duden-Rechtschreibung, Abweichungen hiervon berücksichtigen fachsprachliche Besonderheiten. Auf Aussprachehinweise wurde i. d. R. verzichtet.

### Verweise

Der Verweisepfeil zeigt an, dass unter dem dahinter stehenden Stichwort weiterführende Informationen zu finden sind. Die Verweise können sich auch auf einen Begleittext (Infokasten, Tabelle, Übersicht) oder eine Grafik beziehen, die zum verwiesenen Stichwort gehört.

### Haftung

Es wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Werk enthaltenen Angaben korrekt sind und dem Wissensstand entsprechen, der bei Redaktionsschluss zu erkennen war. Der Verlag übernimmt für Fehler im Werk, die ihm gleichwohl unterlaufen sein könnten, keine Haftung. Die geschäftsmäßige Rechtsberatung ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. 12. 2007 bestimmten Berufsgruppen (v. a. Rechtsanwälten, Notaren) vorbehalten; ihre Aufgaben kann dieses Werk nicht ersetzen. Eine Haftung für Schäden, die aus der Anwendung von im Werk gegebenen Hinweisen durch den Leser resultieren, kann nicht übernommen werden.

### Sonstiges

Die Währungsangaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 28. Oktober 2014.

### Abkürzungen

a.F.	alte Fassung
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaften
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. V. S.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
Jh.	Jahrhundert
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer(n)
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Sozialgesetzbuch (mit römischer Ziffer: Nummer des Buchs)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. a. m.	und anderes mehr
u. U.	unter Umständen
u. v. a.	und viele(s) andere
UN	Vereinte Nationen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung

# Aa

**Abdingbarkeit**, die Befugnis, von gesetzten Rechtsnormen (z. B. Gesetzen) durch andere Regelungen abzuweichen, insbesondere durch Verträge. Abdingbare Normen werden auch als nachgiebiges Recht (dispositives Recht) bezeichnet, sie bilden den Gegensatz zu (zwingendem) Recht, das Abweichungen verbietet, z. B. § 551 BGB (Obergrenze einer Wohnraummietkaution).

**Abfindung, Abgeltung**, Geldleistung, die zum Ausgleich von Nachteilen gezahlt wird oder durch die ein Rechtsanspruch unter Ausschluss weiterer Forderungen abgeboten wird. Im *Privatrecht* können A. z. B. an die Stelle einer Rente als Schadensersatz für Gesundheitsbeschädigungen (§ 843 BGB) oder von Unterhaltsleistungen nach Ehescheidung (§ 1585 c BGB; unzulässig sind aber Abfindungsvereinbarungen für künftigen Kindesunterhalt, § 1614 BGB) treten.

Im *Arbeitsrecht* ist die Zahlung eines Geldbetrages als A. anlässlich der Beendigung – auch im gegenseitigen Einvernehmen – eines Arbeitsverhältnisses gebräuchlich, z. B. betriebsbedingt im Rahmen eines Sozialplans oder nach Urteil. Ihre Steuerfreiheit im Rahmen bestimmter Freibeträge ist seit 2006 entfallen.

Die A. wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet, sofern die ordentliche Kündigungsfrist nicht verkürzt wurde.

Auch in der *Sozialversicherung* bestehen verschiedene Möglichkeiten, A. zu erhalten. In der gesetzlichen Unfallversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen Renten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einen einmaligen Geldbetrag abgefunden werden (§§ 75–80 SGB VII). In der Rentenversicherung gilt Entsprechendes für Höherversicherungsrenten und für Witwenrenten; Witwen oder Witwer erhalten im Fall der ersten Wiederheirat als einmalige A. das Zweifache der bisher bezogenen Jahresrente. Der Rentenanspruch lebt wieder auf, wenn die Ehe des Abgefundenen aufgelöst wird (§§ 90, 107 SGB VI).

**Abgaben, öffentliche A.**, nicht rückzahlbare Geldleistungen, die ein öffentliches Gemeinwesen von natürlichen und juristischen Personen kraft öffentlichen Rechts zwangsweise (hoheitlich) fordert. Dazu gehören einerseits die (Steuern, einschließlich der Zölle, andererseits die (Beiträge und (Gebühren, die auch als Entgeltabgaben bezeichnet werden, da sie im Unterschied zu den Steuern als Gegenleistung für spezielle öffentliche Leistungen erhoben werden. Zu den A. werden ferner die zahlreichen, nur z. T. in der Finanzstatistik ausgewiesenen Sonderabgaben oder Quasisteuern sowie Geldstrafen, Buß- und Verwarnungsgelder gezählt.

**Abgabenordnung, AO.** Gesetz vom 16. 3. 1976, in dem die grundlegenden Verfahrensvorschriften für das Steuerschuldrecht, das Steuererfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und das Steuerordnungswidrigkeitenrecht erfasst sind. Sonderregelungen finden sich lediglich für die Organisation der Finanzverwaltung im Finanzverwaltungsgesetz und für das Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit in der Finanzgerichtsordnung. Zwar ist die AO den Einzelsteuergesetzen gleichsam als allgemeiner Teil vorangestellt, dennoch gilt sie nur für die durch Bundes- oder EG-Recht geregelten Steuern, soweit diese durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Auch wenn die AO oft als Steuergrundgesetz bezeichnet wird, finden sich Grundprinzipien des Steuerrechts auch im GG oder in den Einzelsteuergesetzen.

**Abgeordneter**, das gewählte Mitglied eines Parlaments, in einem weiteren Sinn auch eines kommunalen Vertretungsorgans (Kreistag, Gemeinde- oder Stadtrat). Die Stellung des A. ist durch die Verfassung der jeweiligen Staaten (z. B. Bundestagsabgeordneter: Art. 38, 46–48 GG; Landtagsabgeordneter: entsprechende Bestimmungen der Landesverfassung) und die Gesetze näher bestimmt; die Stellung von A. in Körperschaften inter- oder supranationaler Gemeinschaften beruht auf zwischenstaatlichen Abkommen (z. B. bei den A. des Europäischen Parlaments u. a. auf dem EG-Vertrag).

Das Amt des A. wird durch das in den Wahlgesetzen geregelte Wahlverfahren (Wahlrecht) begründet; es beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperi-

ode, soweit es nicht vorzeitig durch Verzicht, Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen (besonders aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung, § 45 StGB), Feststellung der Wahlungültigkeit oder Berichtigung des Wahlergebnisses beendet wird.

Der A. ist nach dem GG Vertreter des ganzen Volkes, nicht seines Wahlkreises oder seiner Wähler. Er hat kein imperatives, sondern ein freies Mandat und ist deshalb nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Das freie Mandat wird jedoch im heutigen, von den Parteien geprägten politischen Leben durch die starke Bindung des A. an seine Partei, durch die Fraktionsdisziplin u. a. faktisch eingeschränkt.

Der A. genießt **Indemnität**, d. h., er darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer im Parlament gemachten Äußerung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder in sonstiger Weise außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn wegen des Vorwurfs der Verleumdung. Der A. ist außerdem durch das Recht der **Immunität** vor gerichtlicher oder polizeilicher Verfolgung sowie sonstiger Freiheitsbeschränkung geschützt, es sei denn, er wird unmittelbar bei Begehung einer Straftat oder am Tag darauf festgenommen. Da die Immunität in erster Linie die Handlungsfähigkeit des Parlaments schützen soll, kann nur das Parlament sie aufheben; es kann auch die Aussetzung eines bereits begonnenen Strafverfahrens verlangen. Die Immunität endet mit dem Verlust des Mandats. Der A. besitzt ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich solcher Tatsachen, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurden (§ 53 StPO).

Die Rechtsverhältnisse der A. des Deutschen Bundestages werden durch das Abgeordnetengesetz i. d. F. v. 21. 2. 1996, u. a. der Schutz der **Mandatsausübung** (z. B. Kündigungsschutz für den bisherigen Arbeitsplatz) und der Wahlvorbereitungsurlaub (bis zu zwei Monaten, jedoch kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts), geregelt. Ferner legt das Gesetz die Bezüge (Diäten) der A. fest. Hatte der A. sein Mandat wenigstens ein Jahr inne, erhält er nach seinem Ausscheiden für längstens 18 Monate ein Übergangsgeld. Für Landtagsabgeordnete gelten entsprechende Landesgesetze.

**Abhandenkommen von Sachen.** Der ↑Eigentümer verliert unfreiwillig (durch Diebstahl oder Unachtsamkeit) den unmittelbaren ↑Besitz an der Sache. Gleiches gilt für den unmittelbaren Besitzer der Sache. Beim mittelbaren Besitz kommt es auf den Willen des unmittelbaren Besitzers (i. d. R. des Eigentümers) an. Rechtliche Bedeutung hat der Begriff vor allem für den gutgläubigen Erwerb. Der Erwerber einer Sache erlangt kein Eigentum bei Diebstahl, Fund oder anderem A. v. S. seitens des Eigentümers/Besitzers. Die Sache gilt solange als A. v. S., bis der Eigentümer wieder den unmittelbaren Besitz an der Sache hat oder er die Rückerlangung ablehnt.

**Abkömmling.** Alle in gerader Linie mit einer Person Verwandten, d. h. Kinder, Enkel, Urenkel.

**Ablehnung.** Im *Zivilprozess* können Richter und Schiedsrichter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Sachverständige (nicht dagegen Gerichtsvollzieher) wegen eines Grundes zur ↑Ausschließung oder wegen Besorgnis der ↑Befangenheit von jeder Partei abgelehnt werden (§§ 42–49, 406, 1036 ZPO; parallele Bestimmungen in anderen Verfahrensordnungen). Der Grund bedarf der ↑Glaubhaftmachung. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet grundsätzlich das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Gegen die stattgebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel, gegen die Zurückweisung durch ein ↑Amts- oder Landgericht sofortige ↑Beschwerde statt. Der Ablehnungsgrund kann gemäß § 48 ZPO auch durch **Selbstablehnung** geltend gemacht werden, wenn der Betroffene einen solchen Grund für gegeben hält. Die Mitwirkung einer mit Erfolg abgelehnten Person macht die Prozesshandlung fehlerhaft und anfechtbar. Im *Strafprozess* steht das Recht, die A. zu beantragen, der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu (§ 24 StPO). Die A. eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache zulässig, es sei denn, der Grund der A. ist erst später zutage getreten (§ 25 StPO).

**Abmahnung,** Aufforderung zu vertrags- oder gesetzesgemäßem Verhalten; z. B. bei der ↑Miete und häufig auch durch **Abmahnverweise** im Recht des ↑unlauteren Wettbewerbs.

Die Berechtigung ergibt sich nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Im *Arbeitsrecht* bedeutet A. die Rüge eines konkret bezeichneten Fehlverhaltens, verbunden mit der Aufforderung zu vertrags- und gesetzesgemäßem Verhalten, der Warnung vor weiteren Verstößen und der Kündigungsandrohung. Auch wenn bei der Androhung rechtlicher Konsequenzen im Wiederholungsfall das Wort Kündigung nicht zwingend fallen muss, sollte für den Fall einer Kündigungsabsicht bei erneutem Vertragsverstoß diese Absicht im Interesse des Abmahnenden unmissverständlich klargestellt werden. A. unterliegen nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats.

#### Muster für eine Abmahnung

■ Am ..... sind Sie der Arbeit ferngeblieben, ohne uns über den Grund Ihrer Abwesenheit zu informieren. Hiermit haben Sie gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Wir fordern Sie auf, künftig Ihre Verpflichtungen ernster zu nehmen, und weisen Sie darauf hin, dass Sie bei weiteren Vertragsverstößen dieser oder ähnlicher Art mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen müssen.

**Abschiebung**, ↑ Ausländer.

**Absehen von der Verfolgung**, *Strafrecht*:

↑ Einstellung.

**Absehen von Strafe**. Nach § 60 StGB sieht das Gericht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (z. B. schwere eigene Verletzung bei verschuldetem Verkehrsunfall). Ein A. v. S. ist jedoch nur bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zulässig. Auch in anderen, vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen ist ein A. v. S. zulässig, z. B. in denen der Straffällige in tätiger Reue die Handlung aufgibt oder die Wirkung der Tat verhindert (z. B. §§ 83 a, 330 b StGB). Nach § 31 Betäubungsmittelgesetz kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Täter bei der Aufklärung der Tat wesentlich mitwirkt oder neue Taten verhindern hilft.

Ist die Tat noch nicht angeklagt, kann auch die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen (§ 153 StPO). Weiteres ↑ Einstellung.

#### Die arbeitsrechtliche Abmahnung. Was man beachten sollte:

- Rechtsgrundlage: § 314 Abs. 2 BGB.
- Form: keine Formgebundenheit, zur Nachweispflicht empfiehlt es sich jedoch, die Abmahnung schriftlich zu erteilen und in die Personalakte zu heften.
- Inhalt: konkrete Bezeichnung des Pflichtverstoßes (siehe Muster).
- Der Arbeitnehmer kann auch gegenüber einer berechtigten Abmahnung eine Gegendarstellung zu den Personalakten geben.
- Er kann ferner die Beseitigung und die Rücknahme einer ungerechtfertigten Abmahnung verlangen. Schließlich kann der Arbeitnehmer die Abmahnung auch noch im Rahmen eines später folgenden Kündigungsschutzverfahrens angreifen.
- Enthält eine Abmahnung ehrverletzende Äußerungen, ist sie gleichzeitig zu widerrufen. Dieser Widerruf kann auch noch nach der Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verlangt werden.
- Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann im Einzelfall folgen, dass der Arbeitnehmer auch die Entfernung einer ursprünglich berechtigten Abmahnung aus der Personalakte verlangen kann, wenn der abgemahnte Pflichtverstoß für das Arbeitsverhältnis in der Zwischenzeit bedeutungslos geworden ist.

**Absicht**, ↑ Vorsatz.

**absolutes Recht**, ein gegenüber jedermann wirkendes und unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht (z. B. auf Leben, Freiheit, Eigentum), dessen Verletzung Abwehr- und Schadensersatzansprüche auslöst; Gegensatz: relatives Recht.

**Absprachen**, bes. im Strafprozess, ↑ Verständigung.

**Abstammung**, Herkunft aus ununterbrochener leiblicher Kindschaft, die die Voraussetzung für die Begründung von Verwandtschaft in gerader Linie bildet. Dabei ist zwischen ehelicher und nicht ehelicher A. (§§ 1589 ff. BGB) zu unterscheiden.

**Abstimmung**, Verfahren zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der Entscheidung der Mitglieder einer Personengesamtheit über einen Vorschlag oder Antrag, der eine Sachfrage betrifft. Eine Sonderform der A. ist die Wahl einer Person. Die Stimmabgabe kann auf Ja, Nein oder Enthaltung lauten. Bei

Vorliegen mehrerer Anträge zum gleichen Thema ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen. Für eine gültige A. wird i. d. R. eine bestimmte Mindestbeteiligung (Quorum) gefordert. Für das Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es vielfach einer bestimmten Mindestzahl an Justimmen. Die A. kann geheim oder öffentlich sein (↑ Volksabstimmung).

**Abstraktionsprinzip**, Grundsatz des deutschen Zivilrechts: Vom Verpflichtungsgeschäft (z. B. Kauf), durch das sich die Vertragsparteien zu einer Leistung verpflichten, ist das Verfügungsgeschäft (z. B. Übereignung der Kaufsache), durch das die versprochene Leistung erfüllt wird, zu abstrahieren und getrennt zu beurteilen.

**Abtreibung**, umgangssprachlich die absichtliche Herbeiführung einer Fehlgeburt, i. e. S. der rechtswidrige ↑ Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB).

**Abtretung**, im *Zivilrecht* die Übertragung einer Forderung aus dem Vermögen des ursprünglichen Gläubigers in das eines anderen. Die A. geschieht entweder durch Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger (**Zedent**) und dem neuen (**Zessionar**), kraft Gesetzes (**Legalzession**) oder kraft richterlicher Anordnung. Der Zessionar tritt an die Stelle des Zedenten. Grundsätzlich eignet sich jede Forderung zur A.; nicht abtretbar allerdings sind Forderungen, wenn die A. nicht ohne Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgen kann (z. B. Ansprüche auf Dienstleistungen), wenn die A. gesetzlich verboten ist, wenn die A. durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist (§ 399 BGB) oder wenn die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 400 BGB; z. B. Lohnansprüche in bestimmtem Umfang). Auch bedingte und künftige Forderungen können abgetreten werden (**Vorausabtretung**). I. d. R. bedarf die A. keiner Form, jedoch wird meist die Schriftform gewählt. Wird eine Gesamtheit von Forderungen eines Gläubigers abgetreten, z. B. alle Forderungen aus einem laufenden Geschäftsbetrieb, kann eine Globalzession vorliegen. – Durch die A. geht die Forderung mit allen Vorrechten und Belastungen (z. B. Hypotheken, Bürgschaften) über.

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger Einwendungen entgegensetzen, die schon ge-

gen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404 BGB). Dies gilt auch, wenn der neue Gläubiger hiervon nichts wusste; ein gutgläubiger Erwerb (↑ guter Glaube) einer Forderung ist ausgeschlossen. Der Schuldner braucht an den neuen Gläubiger nur zu leisten, wenn der bisherige ihm die A. angezeigt hat oder der neue Gläubiger die A. durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde nachweist (§ 409 BGB). Erbringt der Schuldner die Leistung an den bisherigen Gläubiger, schadet ihm dies nur, wenn er von der A. Kenntnis hatte (§ 407 BGB).

Im *Kreditwesen* ist als besondere Art der A. die **fiduziarische Zession (Sicherungsabtretung)** entwickelt worden. Sie ist die Übertragung von Forderungen des Schuldners (in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber Dritten) an den Gläubiger zur Sicherung eines Kredits, wobei der Gläubiger, meist eine Bank, das volle Eigentumsrecht an den abgetretenen Forderungen erwirbt, sich aber zur Rückübertragung verpflichtet, wenn seine Ansprüche durch Rückzahlung des Kredits befriedigt sind; sie erfolgt vielfach als stille A., bei der der Schuldner vor der A. nicht benachrichtigt wird. Eine Vollabtretung liegt auch bei der Inkassozession vor, die allerdings vom bloßen Inkasso (Inkassomandat, Einziehungsermächtigung) zu unterscheiden ist, dem keine Übertragung der Forderung zugrunde liegt, vielmehr der Einziehende ein fremdes Recht lediglich im eigenen Namen geltend macht.

**Abwesenheit, 1) Strafprozess**: Eine Hauptverhandlung darf i. d. R. nicht in A. des Angeklagten stattfinden. Die Anwesenheit des unentschuldig Ausgebliebenen kann durch Vorführung oder Verhaftung erzwungen werden (§ 230 StPO). Bei selbst verschuldeter Verhandlungsunfähigkeit, bei ordnungswidrigem Benehmen des Angeklagten und bei unentschuldigtem Fehlen in geringfügigen Verfahren darf u. U. in A. des Angeklagten verhandelt werden (§§ 231 a, b, 232 StPO; ↑ Ausbleiben des Angeklagten). Bei Delikten, die mit höchstens sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 233 StPO), und im Privatklageverfahren (§ 387 StPO) kann der Angeklagte auf seinen Antrag hin von der Pflicht zum Erscheinen entbunden werden und sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Bei unbekanntem

Aufenthalt oder Auslandsaufenthalt ist das **Abwesenheitsverfahren** zulässig (§§ 276 ff. StPO); es dient aber nur der Beweissicherung und darf nicht zur Verurteilung führen. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren findet die Hauptverhandlung nur dann ohne den Betroffenen statt, wenn er zuvor von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden wurde. War dies nicht der Fall, so darf das Gericht nicht ohne ihn verhandeln, sondern muss den Einspruch verwerfen (§ 74 Ordnungswidrigkeitengesetz). In der ↑ Revision bedarf es des persönlichen Erscheinens des Angeklagten nicht.

2) *Zivilprozess*: ↑ Versäumnisverfahren.

**Abwicklung**, ↑ Liquidation.

**Abzahlungsgeschäft**, ↑ Verbraucherkredit.

**Actio libera in causa**, eine mit Strafe bedrohte Handlung, die zwar unmittelbar im Zustand der ↑ Schuldfähigkeit verübt wird und daher als solche nicht schuldhaft wäre (§ 20 StGB), bei der jedoch der Täter, als er sich in den schuldunfähigen Zustand versetzte, damit rechnete oder rechnen konnte, dass er eine bestimmte Straftat begehen werde. *Hat* er damit gerechnet, wird er wegen vorsätzlicher Tat bestraft (z. B. ein Brandstifter trinkt sich Mut an, um die Tat im Zustand der Trunkenheit zu begehen); *konnte* er nur damit rechnen, liegt ein fahrlässiges Delikt vor (z. B. der sich Betrinkende bedenkt pflichtwidrigerweise nicht, dass er im Rausch zu Körperverletzungen neigt). Vorsätzliche und fahrlässige A. l. in c. ist zu unterscheiden von dem selbstständig strafbaren Delikt des Vollrauschs (↑ Rauschtat).

**Adoption, Annahme als Kind, Annahme an Kindes statt**, das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses ohne Rücksicht auf natürliche Abstammung.

1) *Gesetzliche Grundlage* sind die §§ 1741 ff. BGB. Das Recht der Annahme als Kind (so die gesetzliche Bezeichnung) wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Adoptionsgesetz vom 2. 7. 1976 grundlegend reformiert.

2) *Ziel der gesetzlichen Regelung und Voraussetzung der A.*: Im Vordergrund steht ausschließlich das Kindeswohl. Die Annahme als Kind soll primär ein Mittel der Fürsorge für elternlose oder verlassene Kinder anstelle der Kollektivzuehung in Heimen sein. Es wird

### Zur Übersicht: die wichtigsten Regeln zur Adoption von Minderjährigen

- Die Adoption hat ausschließlich dem Kindeswohl zu dienen.
- Für das Adoptionsverfahren sind nur die Jugendämter und besonders zugelassene Wohlfahrtsverbände zuständig.
- Das Mindestalter des Annehmenden ist 25 Jahre.
- Eheleute sind nur gemeinsam zur Adoption berechtigt; ist ein Ehepartner jünger als 21 Jahre oder geschäftsunfähig, ist der andere allein adoptionsberechtigt.
- Die Adoption von Kindern eines Ehepartners aus früheren Verbindungen durch den neuen Ehepartner ist möglich.
- Auch ein nicht Verheirateter kann ein Kind adoptieren.
- Die Annahme eines Kindes bedarf der Einwilligung der Eltern; sie kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.
- Auch die Einwilligung des Kindes ist erforderlich; bei Kindern unter 14 Jahren kann sie allerdings nur der gesetzliche Vertreter erteilen.
- Die Einwilligung ist notariell zu beurkunden.
- Die elterliche Einwilligung ist bei ernsthaften Pflichtverstößen der Eltern gegen das Kindeswohl durch das Vormundschaftsgericht ersetzbar.
- Wirkungen der Adoption: Die Bindungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen, das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden, es erwirbt die uneingeschränkte Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.
- Wird die Adoption aufgehoben, wirkt dies nur für die Zukunft und lässt frühere Verwandtschaftsverhältnisse wieder aufleben.

zwischen der Annahme von Minderjährigen und Volljährigen unterschieden. Kinderlosigkeit wird bei den Annehmenden nicht vorausgesetzt. Ein Ehepaar kann ein fremdes minderjähriges Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich annehmen. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Kind seines Ehegatten aus einer früheren Verbindung kann der andere Ehegatte allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erst mit den zum 1. 7. 1998 in Kraft getretenen Änderungen des Familienrechts wurde die Möglichkeit beseitigt, das eigene Kind anzuneh-

men. V.a. wurde auch die Stellung des mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Vaters durch das Erfordernis seiner Einwilligung zur A. gestärkt (§ 1747 BGB). Die Einwilligung zur A. kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Der Annehmende muss voll geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehepaaren genügt es, wenn ein Ehegatte das 25. Lebensjahr vollendet hat und der andere mindestens 21 Jahre alt ist (§ 1743 BGB). Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 19.2.2013 (1 BvL 1/11; 1 BvR 3247/09) hat die Regelung, wonach Eheleuten nur die Sukzessivadoption (§ 1742 BGB) zustehe, gegen den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG verstoßen.

Es hat demnach dem Gesetzgeber aufgegeben, die verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Mit Auswirkungen auf das Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Adoptionswirkungsgesetz und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist diese Regelung seither auch Lebenspartnern rechtlich gestattet (§ 9 Abs. 7 LPartG).

Die Annahme als Kind ist kein Vertrag, sondern eine Verfügung, die auf Antrag des Annehmenden durch das Vormundschaftsgericht verfügt wird, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen Annehmendem und Anzunehmendem ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Die Annahme bedarf der Einwilligung des Kindes. Sofern dieses geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen, ohne dass dies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfte (§ 1746 BGB). Die Einwilligung der Eltern ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende den schon feststehenden Annehmenden nicht kennt (so bei der **Inkognitoadoption**).

Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer oder anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der A. für das Kind unverhältnismäßig nachteilig sein würde (z. B. beim Fehlen einer kontinuierlichen Unterbringungsmöglichkeit; § 1748 BGB).

3) *Folgen der A.*: Schon mit Abgabe der Einwilligung ruht die elterliche Sorge; das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB), es sei denn, ein Ehegatte nimmt das Kind des anderen Ehegatten an. Das Kind soll voll in die Familie des Annehmenden integriert werden. Daher erhält es die volle rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden. Dies gilt für alle Bereiche, auch im Sozial- und Steuerrecht. I. d. R. erlischt die Verwandtschaft zur leiblichen Familie (**Volladoption**; Ausnahmen: die Annahme von Verwandten, bestimmter ehelicher oder nicht ehelicher Kinder des Ehegatten; im letzten Fall erlöschen die Verwandtschaftsbeziehungen nur zum nicht ehelichen Vater und dessen Verwandten). Diese Regelung wirkt sich auch im Erbrecht aus. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen und ggf. dessen Staatsangehörigkeit.

Die *Aufhebung* der Annahme als Kind ist nur unter engen Voraussetzungen möglich; sie wirkt nur für die Zukunft. Denn lebt das frühere Verwandtschaftsverhältnis wieder auf. – Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (§ 1758 Abs. 1 BGB).

4) *Die A. Erwachsener*: Die Annahme als Kind im Fall von Volljährigen ist nur zulässig, wenn sie sittlich gerechtfertigt ist, was insbesondere anzunehmen ist, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz zur A. Minderjähriger erstrecken sich ihre Wirkungen

Für die Reichweite der Eingriffsbefugnisse des Gesetzgebers in das Grundrecht der B. muss zwischen **Berufswahl** und **Berufsausübung** unterschieden werden. Obwohl Art. 12 Abs. 1 GG nur gesetzliche Regelungen der Berufsausübung vorsieht, hat das Bundesverfassungsgericht (Apothekenurteil vom 11.6.1958) in diesem Zusammenhang allgemein anerkannte Grundsätze (Stufentheorie) aufgestellt, aufgrund deren Eingriffe in die B. auch insoweit gerechtfertigt sein können, wie die Berufswahl betroffen ist: Danach ist eine strikte Unterscheidung zwischen Berufswahl und -ausübung unzulässig, da auch bloße Ausübungsregeln die Wahl des Berufs beeinflussen. Der Gesetzgeber sei befugt, die Freiheit der Berufsausübung (1. Stufe) zu beschränken, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen (z. B. bei den vielfältigen Regelungen des Gewerberechts). Bei der Berufswahl sei zwischen subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen zu trennen. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (2. Stufe), also solche, die sich auf die vom Bewerber zu leistenden persönlichen Voraussetzungen beziehen (Qualifikation, z. B. durch berufliche Prüfungen, Alter), sind erlaubt, wenn sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter (z. B. Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks als Kern des Mittelstandes) erforderlich sind. Objektive Zulassungsvoraussetzungen (3. Stufe), also solche, die der Bewerber nicht beeinflussen kann (z. B. ein öffentliches Bedürfnis an einer bestimmten – meist begrenzten – Zahl von Berufsausübenden), sind nur gerechtfertigt, um nachweisbare oder höchst wahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut (z. B. die Volksgesundheit) abzuwehren.

Die Freiheit vom Arbeitszwang und das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 und 3 GG) sind die Entsprechung zur Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, die jedoch wiederum durch Art. 12 a GG (Wehrdienst u. a. Dienstverpflichtungen) durchbrochen wird.

**Berufsverbot**, *Strafrecht*: eine Maßregel der Besserung und Sicherung; die gerichtliche Untersagung der Berufsausübung eines Straftäters als Maßnahme zur Sicherung der Allge-

meinheit vor Straffälligen, die eine Straftat unter grober Verletzung der ihnen kraft ihres Berufs obliegenden Pflichten begangen haben (z. B. sexuelle Verfehlungen im Rahmen eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses) und befürchten lassen, dass sie bei weiterer Ausübung des Berufs neue erhebliche Taten solcher Art begehen werden. Das B. wird für ein bis fünf Jahre, unter Umständen aber auch für immer ausgesprochen (§ 70 StGB). Eine verbotswidrige Berufsausübung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe belegt (§ 145 c StGB). Wenn sich nachträglich Grund zu der Annahme ergibt, dass die Gefahr der Begehung neuer berufsspezifischer Straftaten nicht mehr besteht, kann das B. zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 70 a StGB). – Darüber hinaus verbindet sich mit dem Begriff B. die schlagwortartige Bezeichnung für die Auswirkung des Extremistenbeschlusses († Radikalen-erlass).

**Berufung**, ein Rechtsmittel zur rechtlichen und grundsätzlich (im Gegensatz zur † Revision) auch tatsächlichen Nachprüfung eines Urteils durch Verhandlung vor dem nächsthöheren Gericht, der 2. Instanz.

1) Im *Zivilprozess* (§§ 511 ff. ZPO) ist die B. gegen Endurteile der 1. Instanz (mit Ausnahme der dem *Einspruch* unterliegenden Versäumnisurteile) zulässig, wenn der Wert der »Beschwerde« 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 ZPO). Berufungsgericht für Urteile des Amtsgerichts ist das Landgericht (LG), für erstinstanzliche Urteile des LG (bei Streitwerten über 5000 Euro) das OLG. In Familiensachen wird seit 1.9.2009 nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden († Beschwerde). Die B. ist innerhalb einer sog. *Notfrist* (also ohne Verlängerungsmöglichkeit) von einem Monat, gerechnet von der Zustellung des Urteils, schriftlich durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats (hier Fristverlängerung zulässig) zu begründen.

Bei Fristversäumung, Formfehlern oder Unzulässigkeit wird die B. von Amts wegen verworfen. Der Gegner kann sich der B. anschließen (sog. Anschlussberufung).

Derjenige, der die B. eingelegt hat, heißt, unabhängig von der Rollenverteilung der 1. Instanz, Berufungskläger, der Gegner wird Berufungsbeklagter genannt. Seit 1.1.2002 kann die Berufung nur noch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO). Es sind also grundsätzlich die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, sowie neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist (§ 529 ZPO). Die Entscheidung über eine zulässige B. ergeht durch Urteil. Es kann im Rahmen der Anträge eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und neue Entscheidungen enthalten oder die B. zurückweisen, aber – außer bei der Anschlussberufung – nicht zu einer Schlechterstellung des Berufungsklägers führen. Ausnahmsweise ist bei bestimmten wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Urteils auch eine Zurückweisung an die Vorinstanz möglich. Die Kosten einer erfolglosen B. treffen den Berufungskläger; sonst richtet sich die Kostenlast nach dem Gesamterfolg.

2) Im *Strafprozess* (§§ 296 ff., 312 ff. StPO) findet B. nur gegen die amtsgerichtlichen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters statt (§ 312). Berufungsgericht ist die Kleine Strafkammer des Landgerichts; die Große Strafkammer ist nur als große Jugendkammer Berufungsinstanz. Die B. muss beim Gericht 1. Instanz eine Woche nach Urteilsverkündung oder, bei Abwesenheit des Angeklagten, nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 314). Sie bedarf in bestimmten Fällen (geringes Strafmaß) der Annahme durch das Berufungsgericht (sog. Annahmoberufung, § 313 StPO). Sie kann (muss aber nicht) binnen einer weiteren Woche begründet werden (§ 317). In

der Berufungsinstanz kommt es zu erneuter Nachprüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen einer neuen Hauptverhandlung, in der auch neue Beweismittel zulässig sind. Ist die B. begründet, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in der Sache selbst zu entscheiden oder unter bestimmten Voraussetzungen unter Aufhebung des Urteils an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 328). B. kann sowohl vom Angeklagten als auch (und zwar auch zugunsten des Angeklagten) von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden (§ 296). Abänderungen zum Nachteil des Angeklagten dürfen nicht erfolgen, wenn nur er B. eingelegt hat (§ 331).

3) *Andere Verfahren*: Auf die Vorschriften der ZPO hinsichtlich des Berufungsverfahrens beziehen sich das Arbeitsgerichtsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung. Das Sozialgerichtsgesetz enthält eigene Vorschriften zum Berufungsverfahren. Die Finanzgerichtsordnung kennt das Rechtsmittel der B. nicht (möglich ist hier nur die ↑ Revision, sofern sie zugelassen wurde).

**Beschäftigtenschutzgesetz**, ↑ Gleichberechtigung.

**Beschäftigungsverhältnis**, **faktisches Arbeitsverhältnis**, Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das auf der bloß tatsächlichen Aufnahme von Arbeit beruht und Anknüpfungspunkt v. a. im Arbeitnehmerschutz- und Sozialversicherungsrecht ist (↑ Arbeitsverhältnis).

**Beschlagnahme**, zwangsweise Sicherstellung einer Sache zum Schutz öffentlicher oder privater Belange. *Zivilrecht*: Die B. zur Sicherung privater Rechte geschieht durch ↑ Pfändung, ↑ Zwangsversteigerung, ↑ Zwangsverwaltung oder im Insolvenzverfahren.

Im *Strafverfahren* (§§ 94 ff. StPO) erfolgt die B., um Gegenstände, die als Beweismittel im Rahmen der Untersuchung einer Straftat bedeutsam sein können oder dem ↑ Verfall oder der ↑ Einziehung unterliegen, sicherzustellen. B. dürfen nur durch den zuständigen Richter, bei ↑ Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen vorgenommen werden. Während der Betroffene bei nicht richterlicher B. jederzeit richterliche Entscheidung beantragen kann, soll der aus ei-

genem Antrieb tätig gewordene Beamte um diese binnen drei Tagen nachsuchen (Einzelheiten: § 98 Abs. 2 StPO). Über die Sonderregelung der B. von Postsendungen ↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Anordnung der B. nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug allenfalls durch den Staatsanwalt).

Wesentliche Einschränkungen der Beschlagnahmемöglichkeiten gelten zugunsten von Geistlichen, Verteidigern, Anwälten, Notaren, Wirtschafts- und Buchprüfern, Steuerberatern und -bevollmächtigten, Ärzten, Apothekern, Hebammen und Mitgliedern oder Beauftragten einer Beratungsstelle für Schwangerschaftsabbrüche sowie anerkannter Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. Soweit diese Personen ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht haben, unterliegen schriftliche Mitteilungen, die der Beschuldigte an sie gerichtet hat, Aufzeichnungen, die sie sich über ihnen anvertraute Umstände gemacht haben, und Gegenstände wie ärztliche Untersuchungsbefunde nicht der B. Dies gilt allerdings nicht, soweit sie selbst in diesem Zusammenhang strafbarer Handlungen verdächtig sind.

Auch bei Mitgliedern von gesetzgebenden Körperschaften (Parlamenten) ist, soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht, die B. von Schriftstücken unzulässig. Entsprechendes gilt für die B. von Gegenständen bei Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen; soweit bei ihnen ausnahmsweise doch eine B. zulässig ist (z. B. bei Teilnahmeverdacht), muss sie ausschließlich durch den Richter angeordnet werden. Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände unterliegt einer behördlichen Sperre (§ 96 StPO).

Bei *Steuerstraftaten* kann die Ermittlungsbehörde (Finanzbehörde, Staatsanwaltschaft) unter den gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen wie im Strafverfahren B. vornehmen (§ 399 Abgabenordnung, AO). Im *Polizei- und Ordnungsrecht* ist die B. einer Sache (neben Sicherstellung und ↑ Inziehung) durch die Polizei zum Schutz des Einzelnen oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig.

**Beschluss**, eine gerichtliche Entscheidung, die weder Urteil noch Verfügung ist. Durch B. wird entschieden, wenn das Verfahren (Beschlussverfahren) ohne mündliche Verhand-

lung geführt werden darf, in Ausnahmefällen auch aufgrund notwendiger mündlicher Verhandlung; hiervon ist das familiengerichtliche (§ 38 FamFG) sowie das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren (§ 2 a ArbGG) als eigenständiges, gesondert normiertes Verfahren zu unterscheiden. B. sind im Unterschied zu Urteilen durch eine i. d. R. geringere Formenstrenge gekennzeichnet. Mindestinhalt eines B. sind eine kurze, dem Urteilskopf entsprechende Bezeichnung des Rechtsstreits, eine Entscheidungsformel und die Unterschrift der Beschlussfassenden. B., die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden durch Zustellung oder formlose Mitteilung an die Parteien eines Rechtsstreits bekannt gemacht, andere verkündet. B. können ↑ Rechtskraft erlangen; soweit diese noch nicht eingetreten ist, können sie i. d. R. mit dem Rechtsmittel der ↑ Beschwerde angefochten werden.

Im *Privatrecht* bezeichnet B. den Willen einer Personenmehrheit (Gesellschaft, Körperschaft) aufgrund von Erklärungen der Mitglieder (z. B. Gesellschafterbeschluss, B. der Aktionäre auf der Hauptversammlung). Er ist ein Rechtsgeschäft, das die inneren Verhältnisse der Vereinigung entsprechend seinem Inhalt regelt.

**Beschlussverfahren**, in den Prozessordnungen vorgesehene Verfahren, das nicht durch Urteil oder Verfügung, sondern durch Beschluss beendet wird.

Ein gesetzlich besonders normiertes B. kennt die *Arbeitsgerichtsbarkeit*, in dem Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts behandelt werden, soweit nicht die spezielle Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, d. h., das Gericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen; es kann also von sich aus z. B. Beweise erheben. Die Gegner des Verfahrens heißen Beteiligte. Auch im B. soll auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hingearbeitet werden, Vergleiche sind möglich. Bleiben die Anträge streitig, entscheidet das Gericht in 1. Instanz durch Beschluss, der einen vollstreckungsfähigen Titel darstellt. Er ist anfechtbar durch Beschwerde zum Landesarbeitsgericht, sodann, soweit zulässig, durch Rechtsbeschwerde zum Bundesar-

beitsgericht. Das arbeitsgerichtliche B. ist gebührenkostenfrei.

In Verfahren in Familiensachen wie Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Vormundschafts- und Betreuungssachen, Unterbringungs-sachen, Nachlasssachen, Registersachen und Grundbuchsachen gilt vorrangig das Beschlussverfahren, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (§ 38 FamFG). Hier steht das Rechtsmittel der ↑Beschwerde zur Verfügung. Ferner sind die Parteien hier Antragsteller und Antragsgegner sowie Beteiligte.

**Beschneidung**, ↑elterliche Sorge (Personensorge).

**beschränkte Geschäftsfähigkeit**, ↑Geschäftsfähigkeit.

**Beschuldigter**, der einer Straftat Verdächtige, gegen den die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen aufgenommen haben. Der B. wird zum ↑Angeschuldigten, wenn die öffentliche Klage gegen ihn erhoben, zum ↑Angeklagten, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen ist (§ 157 StPO).

#### Rechte und Pflichten eines Beschuldigten im Strafverfahren:

- Rechte: Ein Beschuldigter kann die Aussage verweigern, er hat das Recht auf rechtliches Gehör, auf Verteidigung, Anwesenheitsrechte, Beweisanspruchsrecht, Fragerecht, das Recht, nicht an seiner eigenen Überführung mitwirken zu müssen, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- Pflichten: Er muss strafprozessuale Zwangsmaßnahmen dulden, an einer Gegenüberstellung mitwirken, er muss, von Ausnahmen abgesehen, vor Gericht erscheinen.

**Beschwerde**, 1) *Staatsrecht*: ↑Petition.

2) *Strafprozess*: Die B. ist gegen alle von den Gerichten in der ersten oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder er-

suchten Richters zulässig, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (§ 304 StPO). Doch unterliegen Entscheidungen der Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen (von bestimmten Ausnahmen abgesehen), nicht der B. (§ 305 StPO); sie können also nur zusammen mit dem Urteil durch Berufung oder Revision angefochten werden. Man unterscheidet die **einfache**, die die Regel bildet, von der **sofortigen B.**, die an eine einwöchige Frist gebunden ist (§ 311 StPO). Sie hat (außer bei besonderer gerichtlicher Anordnung) keine aufschiebende Wirkung (§ 307 StPO). Eine **weitere B.**, d. h. eine B. gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, ist nur ausnahmsweise bei Verhaftung und einstweiliger Unterbringung zulässig.

3) *Zivilprozess*: Ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen der Amts- und Landgerichte, sofern diese ausdrücklich durch Gesetz für beschwerdefähig erklärt sind oder ohne notwendige mündliche Verhandlung ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen (§ 567 Abs. 1 ZPO); ausnahmsweise auch gegen Urteile, wenn die B. als Rechtsmittel ausdrücklich vorgesehen ist, so gegen das Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung (§ 387 ZPO). B. gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes (**Beschwerdesumme**) 200 € übersteigt (§ 567 Abs. 2 ZPO); dies gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG), § 66 Abs. 2 GKG.

Die B. ist als sog. **sofortige B.** – soweit keine andere Frist bestimmt ist – binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die B. wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt; sie soll begründet werden und kann auch auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden (§ 571 ZPO). Es entscheidet grundsätzlich der Einzelrichter. Hält das Gericht, dessen Entscheidung mit der Beschwerde angefochten wird, diese für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Dessen Entscheidung ist mit der **Rechts-**

## Recht A–Z

Recht haben, Recht suchen oder Recht bekommen: Rechte, Gesetze und Normen regeln das Miteinander von Menschen. Sie sind in Alltagssituationen ebenso unverzichtbar wie zwischen Behörden und Verbänden, in der Rechtsprechung, bei Handel und Gewerbe, zwischen Institutionen und Nationen. Dieses Fachlexikon enthält rund 1500 Stichwörter aus zahlreichen Rechtsgebieten und -texten, darunter das Grundgesetz, das Handelsrecht, das Strafgesetzbuch oder das Urheberrechtsgesetz. Es erläutert knapp und verständlich die Bedeutung der Rechtsbegriffe, verweist auf Zusammenhänge und gesetzliche Grundlagen. Zahlreiche Tabellen, Infokästen und Grafiken bieten weitere Informationen. Das Lexikon wendet sich an alle, die sich in Studium, Ausbildung oder Beruf mit dem Recht befassen.